

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
26.10.2021

6.00.01 Nr. 1
Evaluationssatzung Studium und Lehre

„Evaluationssatzung für Studium und Lehre der Justus-Liebig-Universität Gießen“

Gemäß § 12 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr.22, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) hat der Senat der Justus-Liebig-Universität am 01.09.2021 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) nutzt verschiedene Maßnahmen und Instrumente, mit denen sie regelmäßig und systematisch die Qualität ihrer Lehr- und Studienangebote sowie ihrer darauf bezogenen Dienstleistungen überprüft und weiterentwickelt. Hierzu gehören zentrale, fachbereichs- und zentrenübergreifende Evaluationsverfahren ebenso wie vielfältige dezentrale und individuelle Maßnahmen, die der Qualitätssicherung und -entwicklung an der JLU dienen. Explizit geregelt sind in dieser Satzung die zentralen Verfahren. Die dezentralen und individuellen Verfahren leisten einen ebenso wertvollen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung guter Lehre. Sie sollen sich an den Grundsätzen dieser Satzung orientieren.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Evaluationssatzung für Studium und Lehre regelt die Durchführung der zentralen, fachbereichs- und zentrenübergreifenden Evaluationsverfahren. Dies sind insbesondere:

- a. Einrichtungsbezogene, lehrangebotsbezogene oder anlassbezogene Evaluationsverfahren, § 6
- b. Studentische Lehrveranstaltungsevaluationen, § 7
- c. Studieneingangsbefragungen, § 8
- d. Studierendenbefragungen, § 9

Bei Bedarf können weitere zentrale Evaluationsverfahren genutzt werden. Für diese gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

(2) Darüber hinaus können auch dezentrale bzw. fachbereichsspezifische Evaluationsverfahren genutzt werden. Für diese gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 2 Ziele und Gegenstand der Evaluation

(1) Evaluation orientiert sich an den Zielen und Leitlinien der JLU in Studium und Lehre. Die Evaluation bildet die Grundlage der inneruniversitären Diskussion und dient der internen Reflexion über Stärken und Schwächen sowie der Weiterentwicklung der Studien- und Lehrsituation. Die Evaluation dient zudem dem internen und externen Berichtswesen.

(2) Die Evaluationsergebnisse sind Bestandteil des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre sowie der Studien- und Prüfungsorganisation. Sie fließen zudem in Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Hochschulleitung und den Fachbereichen bzw. Organisationseinheiten ein.

(3) Gegenstand von Evaluationsverfahren im Sinne dieser Satzung sind insbesondere folgende Themenfelder:

- Qualität der Lehrveranstaltungen und Studiengänge,
- Studierbarkeit von Studiengängen,
- Studien- und Prüfungsorganisation,
- studentische Arbeitsbelastung (Workload),
- studentische Zufriedenheit,
- Kompetenzziele,
- Absolventenverbleib,
- Beratung und Betreuung von Studierenden,
- Rahmenbedingungen von Studium und Lehre,
- Lehrkompetenz.

Die Themenfelder werden insbesondere auf folgenden Ebenen evaluiert:

- Lehrveranstaltung,
- Modul,
- Studiengang,
- Einheiten, die für die Durchführung und Qualität der Lehre und Studienbedingungen verantwortlich sind, insbesondere Fachbereiche, Institute und Zentren.

(4) Gender- und Diversitäts-Aspekte werden bei den Evaluationsverfahren berücksichtigt.

(5) Folgende Aufgaben ergeben sich im Rahmen der Qualitätsentwicklung:

- a. Diskussion der Ergebnisse der Evaluationsverfahren
- b. Bewertung der Studierbarkeit und Lehrorganisation (z.B. Modularisierung, Workload, Prüfungsformen, Lehr- und Lernformen, Studienangebot und Nachfrage, etc.)
- c. Bewertung der Beratungs- und Betreuungsangebote
- d. Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse bei der Studiengangsentwicklung, insbesondere zur Vorbereitung von (Re-)Akkreditierungen und Änderungsbeschlüssen
- e. kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehrkompetenz
- f. Formulierung von Handlungsempfehlungen.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Das für das Ressort zuständige Präsidiumsmitglied ist für die Konzipierung, Planung und Koordination der Evaluationsverfahren nach dieser Satzung zuständig und berichtet im Präsidium regelmäßig über die Ergebnisse der Evaluationsverfahren.

(2) Den Dekanaten obliegt die Verantwortung für die Einleitung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung in den Fachbereichen und sie geben den Evaluationsverfahren administrative Hilfestellung.

§ 4 Erhebung, Verarbeitung, Veröffentlichung und Aufbewahrung der Daten

(1) Die Daten der Evaluationsverfahren nach dieser Satzung werden vom Präsidium bzw. von den beauftragten Stellen erhoben und ausgewertet. Bei allen Verfahren sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

(2) Die Studierenden sind zur Teilnahme an den Evaluationsverfahren nicht verpflichtet.

(3) Für die Evaluationsverfahren nach §§ 6 ff. dieser Satzung ist, soweit erforderlich, ein Verarbeitungsverzeichnis entsprechend den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erstellen.

(4) Unter Beachtung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ist die Nutzung der Daten für Wissenschaft und Forschung möglich, um damit eine Anbindung der Verfahren an den aktuellen Stand der Forschung zu gewährleisten.

(5) Die JLU kann Dritte zur Unterstützung bei der Durchführung von Evaluationsverfahren hinzuziehen und Teile oder die gesamte Datenerhebung und -auswertung durch Dritte unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen durchführen lassen.

(6) Die Ergebnisse der Evaluationsverfahren nach dieser Satzung werden nach Maßgabe des Präsidiums veröffentlicht, es sei denn, bei den einzelnen Verfahren in §§ 6 ff. wird die Veröffentlichung geregelt. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, die zu Evaluationszwecken erhoben worden sind, ist nur mit Einwilligung des/der Betroffenen zulässig. Zur Information der Öffentlichkeit dürfen nur anonymisierte Evaluationsergebnisse verwendet werden, die keinen Rückschluss auf eine Person zulassen. Ergebnisberichte, die auf Fallzahlen kleiner fünf Personen beruhen, werden nicht erstellt. Formen der Veröffentlichung können insbesondere sein: öffentliche Sitzungen, Einstellen in elektronische Netze, Aushang und Druck. Die Studierenden sind über die Veröffentlichung zu informieren. Die Form der Bekanntmachung erfolgt entsprechend dem Evaluationszweck unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

(7) Personen, die mit der Datenerhebung und Auswertung der Evaluationsverfahren oder mit der Bedienung und Betreuung der hochschuleigenen Evaluationssoftware befasst sind, sind berechtigt, die erhobenen Daten einzusehen. Sie sind über den Inhalt der Daten zur Verschwiegenheit gemäß § 48 HDSIG zu verpflichten.

(8) Das Speichern, Weiterverarbeiten und Weitergeben der erhobenen Daten ist ausschließlich zulässig, soweit es zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist. Zum Zwecke von Absolventenbefragungen können die vorhandenen Adressdaten ehemaliger Mitglieder der Universität unter Beachtung der Vorgaben des § 12 Abs. 7 HHG verwendet werden. Personenbezogene Daten dürfen nur in zwingend notwendigen Fällen erhoben und zum Zweck der Qualitätsverbesserung der Lehre und Studienbedingungen weiterverarbeitet werden, sie sind, sobald dies der Zweck des Verfahrens zulässt, zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Sie sind auf typische Merkmale zu beschränken. Die erhobenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluationsverfahren nicht mehr erforderlich ist. Angaben mit verleumderischem oder ehrverletzendem Inhalt sind nach Anzeige umgehend zu löschen.

(9) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen von Evaluationsverfahren erhoben worden sind, erfolgt getrennt von anderen Verfahren. Eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als das des Evaluationsverfahrens und der daraus abzuleitenden Maßnahmen ist unzulässig.

(10) Die Daten der Evaluationsverfahren nach dieser Satzung sind nach Ablauf der in den entsprechenden Verarbeitungsverzeichnissen festgelegten Aufbewahrungsdauer zu löschen.

(11) Um Doppelherhebungen zu vermeiden, soll kritisch geprüft werden, ob zusätzliche Studierendenbefragungen, neben denen in § 8 und § 9 genannten insbesondere in einem Wintersemester erforderlich sind.

§ 5 Evaluationsverfahren und allgemeine Vorgaben

(1) Die oben genannten Verfahren sollen sich an den gängigen Standards für Evaluation (Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Fairness, Genauigkeit) und an den etablierten Gütekriterien wissenschaftlicher Forschung orientieren.

(2) Weitere spezielle Regelungen für die einzelnen Verfahren sind in §§ 6 ff. enthalten.

§ 6 Einrichtungsbezogene, lehrangebotsbezogene oder anlassbezogene Evaluationsverfahren

(1) Das Präsidium kann einrichtungsbezogene, lehrangebotsbezogene sowie anlassbezogene Evaluationsverfahren durchführen. Die Planungen dazu sind zwischen dem für das Ressort zuständigen Präsidiumsmitglied und den betroffenen Fachbereichen bzw. Einrichtungen abzustimmen.

(2) Diese Evaluationsverfahren werden insbesondere mit dem Zweck durchgeführt, die Einrichtung von Studiengängen sowie die Veränderungen von Curricula zu überprüfen sowie die Verbesserung von Verwaltungseinheiten, soweit diese unmittelbar Auswirkungen auf die Prüfungs- und Studiensituation haben, anzuregen. In diese Evaluationsverfahren können externe Gutachterinnen und Gutachter sowie Evaluationsanbieter einbezogen werden.

(3) Die Evaluationsergebnisse sind den betroffenen Fachbereichen und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Das Ziel der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation ist Reflexion sowohl der Lehrenden als auch der Studierenden, um eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehr- und Lernqualität zu fördern und zu unterstützen. Dies wird durch eine regelmäßige Befragung der Studierenden und der Rückmeldung der Auswertung ermöglicht.

(2) Pro Semester sollen etwa ein Drittel der Lehrveranstaltungen eines Fachbereiches bzw. einer Einrichtung, die Lehrveranstaltungen anbietet, evaluiert werden. Innerhalb von drei Jahren sollen dadurch alle regelmäßig angebotenen Lehrveranstaltungen einmal dieses Verfahren durchlaufen haben. Die Fachbereiche legen die Auswahl der jeweiligen Lehrveranstaltungen fest. Lehrveranstaltungen von Lehrbeauftragten oder externen Dozenten sollen stets dieses Verfahren durchlaufen. Die Studierendenvertreter des Fachbereichsrates können einzelne Lehrveranstaltungen für dieses Verfahren vorschlagen. Jeder Lehrende kann sich mit seinen Lehrveranstaltungen an dem Verfahren der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation beteiligen.

(3) Die Befragung wird in der Regel nach zwei Dritteln der Veranstaltungslaufzeit durchgeführt. Die Ergebnisse werden primär den Lehrenden zurückgemeldet. Die Rückmeldung der Ergebnisse erfolgt so rechtzeitig, dass sie in den Lehrveranstaltungen diskutiert werden können.

(4) Die Dekanate bzw. die Leitungen von Zentren, die Lehrveranstaltungen anbieten, können die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen für ihre Bereiche jederzeit einsehen. In begründeten Ausnahmefällen können die Dekanate bzw. die Leitungen von Zentren, die Lehrveranstaltungen anbieten weitere Personen mit entsprechenden Leitungsfunktionen aus der jeweiligen Einrichtung benennen, die Dateneinsicht erhalten. Diese sind in den Ausführungsbestimmungen nach §7 Abs. 9 zu benennen.

(5) Für einen Übergangszeitraum von drei Semestern können Lehrende aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Dateneinsicht nach §7 Abs. 4 in begründeten Einzelfällen widersprechen, dies ist in jedem Einzelfall zu dokumentieren.

(6) Bei gegebenem Anlass (z.B. sehr positive oder sehr kritische Rückmeldungen) erfolgen Gespräche zwischen StudiendekanIn bzw. der Leitung des Zentrums, das die Lehrveranstaltung anbietet, und Lehrenden zur Qualität der Lehre. Falls Personen mit Leitungsfunktion nach Absatz 4 benannt wurden, können auch diese die Gespräche mit den Lehrenden führen.

(7) Die Verantwortung für den Umgang mit den Ergebnissen und für die Art und Weise der Veröffentlichung der Ergebnisse liegt in den Fachbereichen bzw. bei den Zentren, die Lehrveranstaltungen anbieten.

(8) Zur regelmäßigen Erfassung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation wird zentral ein Angebot zur Unterstützung der Fachbereiche und Zentren vorgehalten.

(9) Die konkrete Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation regeln Ausführungsbestimmungen, welche die Fachbereiche bzw. die Zentren, die Lehrveranstaltungen anbieten, für ihren Bereich erstellen. Dort sind insbesondere die Ausgestaltungen der Inhalte der Absätze 2 bis 7 genauer zu regeln. Die Ausführungsbestimmungen sind zwischen dem für das Ressort zuständigen Präsidiumsmitglied und den betroffenen Fachbereichen bzw. Zentren abzustimmen.

§ 8 Studieneingangsbefragung

(1) Die Studieneingangsbefragung dient der Evaluation der Studieneinführungswoche bzw. -tage und der Klärung der Informationssuche, Studienwahlentscheidung und Studienmotivation der Studienanfänger.

(2) In jedem Wintersemester werden alle Teilnehmer der Studieneinführungswoche bzw. -tage befragt.

(3) Die Studieneingangsbefragung und die Auswertung der Daten werden durch das für das Ressort zuständige Präsidiumsmitglied durchgeführt.

(4) Die Ergebnisse der Studieneingangsbefragung werden auf der Homepage veröffentlicht, die Ergebnisdarstellungen und Auswertungen erfolgen im Regelfall auf Studiengangsebene. Die Dekanate erhalten darüber hinaus die Befragungsdaten jeweils für ihren Bereich. Die Studierenden werden über die Veröffentlichung der Ergebnisse informiert.

(5) Die Ergebnisse der Studieneingangsbefragung sind bei der Weiterentwicklung der Studieneinführungswoche bzw. -tage, der Qualitätsentwicklung (nach § 2 Abs. (5)) und insbesondere der Überprüfung adäquater (Studien-)Beratungsangebote zu berücksichtigen.

§ 9 Studierendenbefragung

(1) Die Studierendenbefragung dient als Monitoring-Instrument, mit dem die Einstellung der Studierenden zum Studium, die soziale Herkunft und die Situation der Studierenden erfasst werden. Außerdem sollen Informationen generiert werden, die der Weiterentwicklung von Studiengängen und der Identifizierung von Problemfeldern im Studium (Workload, Studien- und Prüfungsorganisation etc.) dienen.

- (2) In jedem Wintersemester werden im Rahmen der Studierendenbefragung alle Studierenden befragt.
- (3) Die Studierendenbefragung und die Auswertung der Daten werden durch für das Ressort zuständige Präsidiumsmitglied durchgeführt.
- (4) Die Ergebnisse der Studierendenbefragung werden auf der Homepage veröffentlicht, die Ergebnisdarstellungen und Auswertungen erfolgen im Regelfall auf Studiengangebene. Die Dekanate erhalten darüber hinaus die Befragungsdaten jeweils für Ihren Bereich. Die Studierenden werden über die Veröffentlichung der Ergebnisse informiert.
- (5) Die Ergebnisse der Studierendenbefragung sind bei der Qualitätsentwicklung (nach § 2 Abs. (5)) und insbesondere bei der Studiengangsentwicklung, der Reakkreditierung und den Zielvereinbarungen zwischen den Fachbereichen und der Hochschulleitung zu berücksichtigen.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2021/22 in Kraft. Die Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.
- (2) Nach Ablauf von drei Semestern werden diese Satzung und insbesondere die Regelung des §7 Abs. 5 überprüft.

Gießen, den 6. September 2021

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen